

# RS Vwgh 1983/9/21 81/03/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1983

## Index

StVO

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §24 Abs3 litd

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

81/03/0054

## Rechtssatz

Das Abstellen eines 1,70 m breiten Pkws auf einer höchstens 6,10 m breiten Fahrbahn, sodaß für den in beiden Richtungen fließenden Verkehr nur mehr eine Fahrbahnbreit von 4,40 m verbleibt, ist gesetzwidrig (§ 24 Abs 3 lit d StVO). Handelt es sich um eine Durchzugsstraße in einem Wintersportort, die zu frequentierten Wintersportstätten führt, die auch von Autobussen angefahren werden, so müssen zwei Fahrstreifen a' 2,50 m frei bleiben. (Hinweis auf E vom 25.3.1983, 81/02/0265)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1981030051.X01

## Im RIS seit

04.04.2022

## Zuletzt aktualisiert am

04.04.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>